

Kroiß [Hrsg.]

Rechtsprobleme durch COVID-19

in der anwaltlichen Praxis

2. Auflage

- Arbeitsrecht
- Bankrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Mietrecht
- Reiserecht
- Schadenrecht
- Sozialrecht
- Versicherungsrecht
- Vertragsrecht
- Verfahrensrecht
- Anwaltliche und
notarielle
Berufsausübung



Nomos

NOMOSPRAXIS

Prof. Dr. Ludwig Kroiß [Hrsg.]
Präsident des Landgerichts Traunstein

Rechtsprobleme durch COVID-19

in der anwaltlichen Praxis

2. Auflage

RAin **Dr. Stefanie Bergmann**, LL.M. FA HuGR, Hamburg | RA **Marc E. Evers**, zert. Datenschutz-Auditor, Freiburg | RiAG **Frank Frind**, Hamburg | Notar **Dr. Jörn Heinemann**, LL.M., Mediator, Neumarkt i. d. OPf. | RA **Oliver Just**, Pleinfeld | RA **Dr. Thomas Kamm**, München | **Prof. Dr. Friedrich Klein-Blenkers**, Technische Hochschule Köln | VRIvGH **Felix Koehl**, München | RiLG **Dr. Jens Kröger**, LL.M., München | PräsLG **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**, Traunstein | RiAG **Carsten Krumm**, Dortmund | Dipl.-Jur. (Univ.) **Dr. Christina-Maria Leeb**, München | RiArbG **Dr. Sven Oehme**, Augsburg | RiAG **Dr. Stefan Poller**, Laufen | Dipl.-Rpfl. **Florian Roßgotterer**, Passau | RA **Martin Schafhausen**, FA SozR und FA ArbR, Frankfurt | **Prof. Dr. Torsten Schaumberg**, Hochschule Nordhausen | RA **Dr. Philipp Schulz-Merkel**, FA StrafR, FA VersR und FA VerKR, Nürnberg | RA **Dr. Wolfgang Selter**, Düsseldorf | RA **Klaus Winkler**, Freiburg



Nomos

Zitiervorschlag: *Bearbeiter* in Kroiß COVID-19 Teil ... § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7139-4

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Ein knappes Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage hat die Pandemie das Wirtschaftsleben noch immer im Griff. Die inzwischen dritte Welle hat eine Vielzahl von zunächst für den Übergang gedachten, befristeten gesetzlichen Regelungen in die Verlängerung gebracht.

Zahlreiche in den ersten Monaten der Pandemie vermutete Schwerpunkte für rechtliche Auseinandersetzungen haben sich mit fortschreitender Zeit verschoben oder nicht in der vermuteten Intensität verwirklicht. Andere Bereiche zeigten sich dagegen als zusätzlich regelungsbedürftig und wurden vom Gesetzgeber erneut aufgegriffen. Am stärksten sind die Gebiete des Insolvenzrechts, des Mietrechts und des Gesellschaftsrechts der Dynamik des Geschehens unterworfen – diese Bereiche wurden in der Neuauflage erheblich erweitert.

Hinzugekommen sind zudem zwei neue Kapitel, zum Bankrecht und zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Herausgeber und Verlag hoffen, mit dieser Neuauflage breit aufgestellten Kanzleien bei der Unterstützung und Beratung ihrer Mandanten wertvolle Unterstützung leisten zu können.

Traunstein, im April 2021

Ludwig Kroiß

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	6
Bearbeiterverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	19
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	23

Teil 1: Materielles Recht

§ 1 Arbeitsrechtliche Fragestellungen der COVID-19-Pandemie	35
A. Einführung	35
B. Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Arbeitnehmer	35
I. Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers	35
II. Absonderung und berufliches Tätigkeitsverbot	36
III. Verhinderung wegen Schließung von Schulen und Kindertagesstätten	38
C. Fehlende Bereitschaft des Arbeitgebers, die Arbeitsleistung (im Betrieb) entgegenzunehmen	39
I. Verweigerung der Beschäftigung wegen befürchteter Ansteckungsgefahr ...	40
II. Behördliche Untersagung des Betriebs	40
III. Mittelbare Betroffenheit von den behördlichen Allgemeinverfügungen	41
IV. Maßnahmen im Zusammenhang mit social distancing im Betrieb	47
D. Fehlende Bereitschaft des Arbeitnehmers, seine Arbeitsleistung (im Betrieb) zu erbringen	49
E. Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers	50
F. Informations- und Nachweispflichten	52
G. Kündigung von Arbeitsverhältnissen	55
I. Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit	55
II. Betriebsbedingte Beendigungskündigung	58
§ 2 Bankrecht	61
A. Einführung	61
B. Gesetzliche Stundung und Kündigungsbeschränkungen bei Verbraucherdarlehen	63
I. Hinführung und typische Fälle in der Praxis	63
II. Voraussetzungen	64
III. Rechtsfolgen	69
C. Sonstige Handlungsmöglichkeiten	78
I. Kündigung durch den Darlehensgeber	78
II. Stillhalten	79
III. Stundung	79
IV. Tilgungsaussetzung und Tilgungsreduzierung	79
V. Umschuldung	79

Inhaltsverzeichnis

§ 3	Betreuungsrecht	81
A.	Allgemeines	81
B.	Betreuung	81
	I. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	81
	II. Betreuerbestellung	83
	III. Änderungen, Wechsel und Verlängerung bei der Betreuung	89
C.	Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen	91
	I. Grundlagen und Verfahren	91
	II. Probleme und Schwierigkeiten in Zeiten der COVID-19-Pandemie	92
D.	Ärztliche Maßnahmen mit erheblichen Gesundheitsgefahren und ärztliche Zwangmaßnahmen	93
	I. Grundlagen und Verfahren	93
	II. Probleme und Schwierigkeiten in Zeiten der COVID-19-Pandemie	95
E.	Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	95
§ 4	Familienrecht	97
A.	Allgemeines	97
B.	Einstweilige Anordnung	98
C.	Einzelne Verfahren	99
	I. Ehe- und Scheidungsverfahren	99
	II. Kindschaftssachen, § 151 FamFG	101
	III. Gewaltschutzsachen, §§ 1, 2 GewSchG, § 214 FamFG	118
	IV. Ehewohnungs- und Haushaltssachen	119
	V. Unterhaltssachen	122
	VI. Güterrechtssachen	124
§ 5	Erbrecht und nachlassgerichtliche Verfahren	125
A.	Einführung	125
B.	Testamentserrichtung	125
	I. Privatschriftliche Testamente	125
	II. Öffentliche Testamente	125
	III. Nottestamente	126
C.	Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen	128
	I. Zuständigkeit	128
	II. Verfahren	128
	III. Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung	128
D.	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	129
	I. Zuständigkeit	129
	II. Ablieferungspflicht	129
	III. Verfahren	129
E.	Ausschlagung der Erbschaft	130
	I. Form der Erklärung	130
	II. Frist	131

III. Hemmung der Ausschlagungsfrist	131
IV. Anfechtung der Annahme	132
F. Erbscheinsverfahren	132
G. Akteneinsicht	133
H. Einstweiliger Rechtsschutz	133
I. Einstweilige Anordnungen im FamFG-Verfahren	134
II. Einstweilige Verfügung	134
§ 6 Gesellschaftsrecht	135
A. Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Societas Europea (SE)	136
I. Einberufung von Hauptversammlungen, deren Mitteilung und der Legitimationsnachweis des Aktionärs	136
II. Durchführung von Hauptversammlungen	140
III. Zeitpunkt der Hauptversammlung	162
IV. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn	164
V. Abschlagszahlungen auf den Ausgleich an außenstehende Aktionäre	166
B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse	168
I. Materieellrechtliche Ausgangssituation	168
II. Typischer aktueller Sachverhalt	170
III. Auswirkungen der Pandemie	170
C. Genossenschaften (eG)	177
I. Einberufung der General-/Vertreterversammlung	177
II. Beschlussfassungen durch die Mitglieder bzw. Vertreter	179
III. Feststellung des Jahresabschlusses	181
IV. Abschlag auf das zu erwartende Auseinandersetzungsguthaben	182
V. Abschlag auf eine zu erwartende Dividende	184
VI. Ablaufende Amtszeiten von Organmitgliedern	185
VII. Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	187
D. Vereine (eV und neV)	189
I. Ablaufende Amtszeiten von Organmitgliedern	189
II. Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen	191
III. Beschlussfassung der Vereins- und Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren	196
§ 7 Insolvenzrecht	199
A. Einführung	199
B. Insolvenzantragspflicht und Geschäftsleiterhaftung	200
I. Regelhafte Rechtslage	200
II. Rechtslage nach COVInsAG	208
C. Gläubigerinsolvenzanträge vor und innerhalb der Pandemie-Krise	217

Inhaltsverzeichnis

D. Kredit- und Gesellschaftseinlagenrückzahlungen, Leistungsaustauschzahlungen, Besicherungen und Anfechtungseinschränkungen	219
I. Anfechtbarkeit von Kreditrückzahlungen und Sicherheitenbestellungen	219
II. Anfechtbarkeit der Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen	222
III. Anfechtung von Zahlungen auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung	225
E. Vertragsfortsetzungen unter insolvenzunterliegenden und insolvenznahen Bedingungen	238
I. Kaufvertrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag, Dienst(leistungs)vertrag	239
II. Mietverträge	245
F. Beratungsorientierung im insolvenznahen Bereich	249
§ 8 Mietrecht und Pachtrecht	257
A. Einführung	260
I. COVID-19, Miet- und Pachtrecht	260
II. Die Rechtslage bei Beginn der Pandemie	261
III. Die ersten Rechtsfragen nach Ausbruch	263
IV. Die Fortdauer der Beeinträchtigungen	265
V. Der Blick unter anderem nach Österreich	266
VI. Zwischenstand ein Jahr nach Ausbruch	267
B. Die einzelnen Rechtsfragen bei der Miete	269
I. Die Zahlung der Miete	269
II. Fragen des Zahlungsverzugs	318
III. Kündigung des Mietvertrages	319
IV. Erneut im Fokus: Homeoffice	326
V. Weitere Fragen bei der Miete	328
VI. Besondere Fälle der Miete	331
VII. Weitere Themenbereiche	336
VIII. Prozess und Vollstreckung	338
C. Pacht, Land- sowie Unternehmenspacht	339
I. Rechtsfragen bei der Pacht	339
II. Die Unternehmenspacht	341
III. Fragen bei der Landpacht	342
§ 9 Reiserecht	345
A. Materiellrechtliche Ausgangssituation	345
I. Regelungsinhalt Pauschalreiserecht	345
II. Rücktrittsrechte im Pauschalreiserecht	346
III. Gewährleistungsrechte des Reisenden	351
B. Sachverhalt	352
C. Auswirkung der Pandemie auf Ansprüche der Reisenden	353
I. Neue Gesetzeslage	353
II. Rechtslage	357
III. Ergebnis	359

§ 10 Schadenrecht	365
A. Einführung	365
B. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB	365
I. Tatbestand	365
II. Rechtswidrigkeit	367
III. Verschulden	367
IV. Rechtsfolgen	368
C. Weitere Anspruchsgrundlagen	370
I. § 823 Abs. 2 BGB iVm jeweiligem Schutzgesetz	370
II. § 826 BGB	372
III. Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht	373
D. Beweisfragen	373
E. Ärztliche Heilbehandlungen	374
§ 11 Sozialrecht	377
A. Einleitung	377
B. Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit (SGB III)	378
I. Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit	378
II. Dauer des Arbeitslosengeldbezuges	378
III. Typische anwaltliche Beratungssituation	379
IV. Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes	379
C. Kurzarbeitergeld (SGB III)	380
I. Anspruch auf Kurzarbeitergeld	380
II. Typische anwaltliche Beratungssituation	381
III. Auswirkung der Pandemie auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld	382
D. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	385
I. Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II	385
II. Umfang der grundsichernden Leistungen nach dem SGB II	386
III. Typische anwaltliche Beratungssituation	387
IV. Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	387
§ 12 Versicherungsrecht	393
A. Einführung	393
B. Individueller/privater Versicherungsschutz	393
I. Krankenversicherung	393
II. Risikolebensversicherung	394
III. Kreditausfallversicherung/Restschuldversicherung	394
IV. Berufsunfähigkeitsversicherung	394
V. Zusatzversicherungen	395
C. Gewerblicher Versicherungsschutz	395
I. Betriebsunterbrechungsversicherung	395
II. Betriebsschließungsversicherungen	397
III. Kreditausfallversicherung/Forderungsausfallversicherung	398
IV. Veranstaltungsausfall-Versicherung mit entsprechender Zusatzleistung	398

Inhaltsverzeichnis

D. Gefahrerhöhungen	399
I. Begriffsbestimmungen	399
II. Einzelheiten	399
III. Laufende Versicherungen	400
E. Reaktion des Versicherungsnehmers auf die Pandemie	400
I. Einführung	400
II. Ruhen der Versicherung	400
III. Beitragsfreistellung	401
IV. Kündigung durch den VN	401
V. Widerruf des Versicherungsvertrags	402
VI. Einfrieren dynamischer Tarife	402
VII. Wechsel des Tarifs	402
VIII. Stundung der Beiträge	402
IX. Umstellung der Zahlungsweise	403
X. Policendarlehen	403
XI. Herabsetzen der Versicherungssumme	403
XII. Zusammenfassung	403
§ 13 Vertragsrecht/AGB-Recht	405
A. Einleitung	406
B. Rechtliche Grundlagen	407
I. Vertragliche Regelungen	407
II. Gesetzliche Regelungen	411
C. Kaufvertrag	416
I. Höhere Gewalt – Berufen des Verkäufers auf eine Force Majeure-Klausel nach Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch den Käufer wegen Verzug	416
II. Vorübergehende rechtliche Unmöglichkeit der Leistung durch Verkäufer ..	417
III. Kein Verzug bei Vorliegen höherer Gewalt	418
IV. Wegfall des Leistungsinteresses durch den Gläubiger bei Nicht-Dauerschuldverhältnis – Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage	420
V. Wegfall des Leistungsinteresses durch den Gläubiger bei Dauerschuldverhältnis – Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage	421
VI. Sonderfall: Dauerschuldverhältnis für die Daseinsvorsorge	422
D. Werkverträge	423
I. Wegfall des Leistungsinteresses durch den Gläubiger bei Dauerschuldverhältnis	423
II. Spezialfall: Bauverträge	424
E. Dienstverträge	426
I. Materielle rechtliche Ausgangssituation	426
II. Typischer aktueller Sachverhalt	426
III. Auswirkung der Pandemie auf den Anspruch	426
F. Fitnessstudiovertrag	427
I. Materielle rechtliche Ausgangssituation	427
II. Typischer aktueller Sachverhalt	427

III. Auswirkung der Pandemie auf den Anspruch	427
IV. Muster: Anwaltsschriftsatz – Rückforderung der geleisteten Entgelte bei Fitnessstudio-Vertrag	427
§ 14 Verwaltungsrecht	429
A. Einführung	429
B. Belastende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	430
I. Durch Verwaltungsakt getroffene Maßnahmen	431
II. Durch Verordnung getroffene Maßnahmen	441
C. Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz	446
D. Entschädigungsansprüche Betroffener bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	447
I. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz	447
II. Allgemeine Entschädigungsansprüche	447
III. Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs	449

Teil 2: Verfahrensrecht

§ 1 Zivilverfahren	453
A. Einführung	453
B. Gerichtliche Maßnahmen	453
I. Schriftliches Vorverfahren	453
II. Unterbrechung des Verfahrens, § 245 ZPO	454
III. Aussetzung des Verfahrens, § 247 ZPO	454
IV. Terminsverlegung, § 227 ZPO	455
V. Abwesenheit von Prozessbeteiligten	455
VI. Entscheidung im schriftlichen Verfahren, § 128 Abs. 2 ZPO	456
VII. Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung	457
VIII. Beweiserhebung durch Freibeweis	458
IX. Güterichter, § 278 Abs. 5 ZPO	459
X. Schriftlicher Vergleich, § 278 Abs. 6 ZPO	459
XI. Sitzungspolizei, § 176 GVG	459
XII. Bestellung eines Vertreters, § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO	463
XIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, „ohne Verschulden“	464
XIV. Arbeitsgerichtliches Verfahren	465
§ 2 Verfahren nach dem FamFG	467
A. Allgemeines und Verweis auf die Vorschriften der ZPO und des GVG	467
B. Fristen	467
C. Termine, schriftliches Verfahren und persönliche Anhörung	467
§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften	473
A. Einführung	474
B. Ordnungswidrigkeiten	474
I. Verstoß gegen § 1 Abs. 1, § 5 Nr. 1 BayIfSMV	474
II. Verstoß gegen § 2 Abs. 1, § 5 Nr. 2 BayIfSMV	475

Inhaltsverzeichnis

III. Verstoß gegen § 2 Abs. 2 S. 1 und 2, § 5 Nr. 3 BayIfSMV	476
IV. Verstoß gegen § 2 Abs. 3 S. 1, § 5 Nr. 4 BayIfSMV	476
V. Verstoß gegen § 2 Abs. 4 S. 1 und 4, § 5 Nr. 5 BayIfSMV	477
VI. Verstoß gegen § 2 Abs. 5 S. 2, § 5 Nr. 6 BayIfSMV	477
VII. Verstoß gegen § 3 Abs. 1, § 5 Nr. 7 BayIfSMV	478
VIII. Verstoß gegen § 3 Abs. 2, § 5 Nr. 8 BayIfSMV	478
IX. Verstoß gegen § 4 Abs. 2, § 5 Nr. 9 BayIfSMV	479
X. Verstöße gegen Nr. 1.1 ff. AV vom 13.3.2020 „Schulen“	480
C. Strafbarkeiten und Strafprozessrecht	481
I. Strafbarkeiten aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IfSG iVm Allgemeinverfügung/Verordnung	481
II. Strafbarkeiten aus dem StGB	483
D. Verteidigungsmöglichkeiten	484
I. Zu den Ordnungswidrigkeiten	484
II. Zu den Strafbarkeiten	486
E. (Straf-)Verfahrensrecht	486
I. „COVID-19“-Gesetzgebung	486
II. Verfahrensrechtliches zu Erkrankungen, Verhinderungen pp.	488
F. Ordnungswidrigkeitenverfahren	502
I. Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen	503
II. Einspruchsverwerfung bei unentschuldigtem Fernbleiben	505
III. Schriftliche Entscheidung: Beschlussverfahren nach § 72 OWiG	505
§ 4 Verwaltungsprozess: Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung	507
A. Einführung	507
B. Videokonferenz	507
I. Allgemeines zur Videokonferenz	507
II. Videoverhandlung	508
III. Videovernehmung	508
IV. Dolmetscher	508
V. Ablauf von Videoverhandlung bzw. -vernehmung	509
C. Entscheidung durch Gerichtsbescheid	509
I. Anwendungsbereich	509
II. Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids	509
III. Form des Gerichtsbescheids	510
IV. Rechtsbehelfe gegen den Gerichtsbescheid	511
D. Verzicht auf mündliche Verhandlung	511
I. Verzichtserklärung	512
II. Besonderheiten des schriftlichen Verfahrens	512
E. Entscheidung durch Beschluss im Berufungsverfahren (§ 130 a VwGO)	514
§ 5 Pfändbarkeit von Corona-Soforthilfen	515
A. Einleitung	515
B. Rechtsprechung	515
I. Klärung der Begrifflichkeit	515
II. Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit der Corona-Hilfen?	516

C. Fazit	526
§ 6 Elektronischer Rechtsverkehr	527
A. Einführung	527
B. Elektronischer Rechtsverkehr in der Zivilgerichtsbarkeit	528
I. Elektronisches Dokument, § 130 a ZPO	528
II. Formulare; Verordnungsermächtigung, § 130 c ZPO	530
III. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden, § 130 d ZPO (ab 1.1.2022)	531
IV. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung, § 174 ZPO	532
V. Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung, § 299 Abs. 3 ZPO	533
VI. Beweiskraft elektronischer Dokumente und gescannter öffentlicher Urkunden, §§ 371 a, 371 b ZPO	533
VII. Einreichung von Schutzschriften, §§ 945 a, 945 b ZPO	534
C. Elektronischer Rechtsverkehr im FamFG-, ArbGG- und VwGO-Verfahren sowie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Überblick	535
D. Perspektiven einer digitalen (Zivil-)Justiz	535
I. Expertensysteme	536
II. Blockchain und künstliche Intelligenz	536
E. Fazit	537

Teil 3: Anwaltschaft und Notariat

§ 1 Anwaltschaft	541
A. Mandatsgeheimnis und DS-GVO	541
I. Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO	542
II. Wahl bzw. Einwilligung des Mandanten	544
III. Fazit und Ausblick	545
B. Wirksame Bevollmächtigung, Mandatsbedingungen	546
I. Formlose Bevollmächtigung	546
II. Notwendigkeit einer Vollmachtsurkunde	546
III. Originalvollmacht bei einseitig empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften	546
IV. Geldempfangsvollmacht	548
V. Die Prozessvollmacht	548
VI. Untervollmacht	548
VII. Allgemeine Mandatsbedingungen	548
VIII. Achtung: Widerrufsrecht	549
C. Wirksame Vergütungsvereinbarung	550
I. Sinn und Zweck einer Vergütungsvereinbarung	550
II. Formale Voraussetzungen	551
III. Besonderheiten in der Pandemiesituation	551
IV. Rechtsfolgen bei Formverstößen	553
V. Inhaltliche Ausgestaltung von Vergütungsvereinbarungen	553
VI. Folgen einer unwirksamen Vereinbarung	559
VII. Achtung: Widerrufsrecht	559

Inhaltsverzeichnis

D. Versorgungswerk – Beitragszahlungen bei pandemiebedingtem Umsatzeinbruch bei selbstständigen Rechtsanwälten	561
I. Einführung	561
II. Allgemeine Regelungen	561
III. Regelungen im Einzelnen	561
§ 2 Notarielle Amtstätigkeit während einer Epidemie	567
A. Einführung	567
B. Urkundsgewährungspflicht	568
I. Allgemeines	568
II. Öffnung der Geschäftsstelle	568
III. Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle	574
IV. Urkundstätigkeit	575
V. Sonstige Amtstätigkeit	577
C. Alternativgestaltungen des Beurkundungsverfahrens	578
I. Virtuelle Beurkundungsverhandlung	578
II. Maßnahmen bei der Beurkundung von letztwilligen Verfügungen	580
III. Maßnahmen bei der Beurkundung von Gesellschafterversammlungen	580
IV. Sonstige Versammlungen	581
V. Weitere Besonderheiten	581
Stichwortverzeichnis	583

Bearbeiterverzeichnis

- RAin *Dr. Stefanie Bergmann* LL.M., FA HuGesR, Hamburg (Reiserecht)
- RA *Marc E. Evers*, zert. Datenschutz-Auditor, Freiburg
(Mandatsgeheimnis und DSGVO)
- RiAG *Frank Frind*, Hamburg (Insolvenzrecht)
- Notar *Dr. Jörn Heinemann*, LL.M., Mediator, Neumarkt i. d. OPf.
(Notarielle Amtstätigkeit während einer Epidemie)
- RA *Oliver Just*, Pleinfeld (Versicherungsrecht, Schadenrecht)
- RA *Dr. Thomas Kamm*, München (Bankrecht)
- Prof. Dr. Friedrich Klein-Blenkers*, Technische Hochschule Köln
(Miet- und Pachtrecht)
- VRiVGH *Felix Koehl*, München (Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozess)
- RiLG *Dr. Jens Kröger*, LL.M., München (Vertrags- und AGB-Recht)
- PräsLG *Prof. Dr. Ludwig Kroiß*, Traunstein (Erbrecht, Zivilverfahren)
- RiAG *Carsten Krumm*, Dortmund (Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften)
- Dipl.-Jur. (Univ.) *Dr. Christina-Maria Leeb*, München (Elektronischer Rechtsverkehr)
- RiArbG *Dr. Sven Oehme*, Augsburg (Arbeitsrecht)
- RiAG *Dr. Stefan Poller*, Laufen (Betreuungsrecht, Familienrecht, FamFG-Verfahren)
- Dipl.-Rpfl. *Florian Rossgotterer*, Passau (Pfändbarkeit von Corona-Soforthilfen)
- RA *Martin Schafhausen*, FA SozR und FA ArbR, Frankfurt (Versorgungswerk)
- Prof. Dr. Torsten Schaumberg*, Hochschule Nordhausen (Sozialrecht)
- RA *Dr. Philipp Schulz-Merkel*, FA StrafR, FA VersR und FA VerkR, Nürnberg
(Versicherungsrecht, Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften)
- RA *Dr. Wolfgang Selter*, Düsseldorf (Gesellschaftsrecht)
- RA *Klaus Winkler*, Freiburg
(Vollmacht, Mandatsbedingungen, Vergütungsvereinbarung)

§ 6 Elektronischer Rechtsverkehr

A. Einführung	1	1. Zustellung elektronischer Dokumente	18
B. Elektronischer Rechtsverkehr in der Zivilgerichtsbarkeit	3	2. Nachweis der Zustellung mittels elektronischer Dokumente bzw. elektronischer Empfangsbekenn- nisse	19
I. Elektronisches Dokument, § 130 a ZPO	4	V. Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung, § 299 Abs. 3 ZPO	20
1. Anwendungsbereich	4	VI. Beweiskraft elektronischer Doku- mente und gescannter öffentlicher Urkunden, §§ 371 a, 371 b ZPO	22
2. Anforderungen an das elektroni- sche Dokument	5	1. Elektronische Dokumente	22
a) Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht	6	2. Gescannte öffentliche Urkunden ..	25
b) Qualifizierte elektronische Signatur bzw. einfache elek- tronische Signatur und Einrei- chung auf einem sicheren Übermittlungsweg	8	VII. Einreichung von Schutzschriften, §§ 945 a, 945 b ZPO	26
3. Eingangszeitpunkt	10	C. Elektronischer Rechtsverkehr im FamFG-, ArbGG- und VwGO-Verfah- ren sowie im Straf- und Ordnungswid- rigkeitenverfahren im Überblick	27
II. Formulare; Verordnungsermächti- gung, § 130 c ZPO	12	D. Perspektiven einer digitalen (Zivil-)Jus- tiz	28
III. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden, § 130 d ZPO (ab 1.1.2022)	14	I. Expertensysteme	30
IV. Zustellung gegen Empfangsbekenn- nis oder automatisierte Eingangsbe- stätigung, § 174 ZPO	18	II. Blockchain und künstliche Intelligenz	32
		E. Fazit	34

A. Einführung

Nicht erst seit COVID-19 steht fest, dass sich entlang der rasant fortschreitenden Digitalisierung die Arbeitsweise von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten (Stichworte: **E-Justice**,¹ **E-Government**² und **Legal Tech**)³ grundlegend ändern wird und sich in bestimmten Bereichen auch bereits verändert hat. Der elektronische Rechtsverkehr eint Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft insoweit, als dass hierbei nur sinnvolle Fortschritte und ein echter Mehrwert erzielt werden können, wenn alle an einem Strang ziehen. Eine moderne und zeitgemäße Kommunikation auf digitalem Weg zwischen den Akteuren bildet einen essentiellen Baustein für eine handlungsfähige Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft. Die COVID-19-Pandemie bietet hinreichend Anlass, sich mit den vielfach bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten⁴ von 2013 mit unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens in die Verfahrensordnungen eingefügten Neuerungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr gerade auch in der anwaltlichen Praxis verstärkt auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Darstellung berücksichtigt die für die anwaltliche Tätigkeit wichtigsten Vorschriften, auch mit Blick auf bereits beschlossene und verkündete Änderungen, die erst in der Folgezeit in Kraft treten werden. Nachdem sich an vielen Stellen Parallelen zu anderen Verfahrensordnungen ergeben, erfolgt die Darstellung im vorliegenden Kapitel unter Abschnitt B. (→ Rn. 3 ff.) entlang der **zivilprozessualen** Vorgaben. Die tabellarische Übersicht unter → Rn. 27 erleichtert das Auffinden der relevanten Parallelvorschriften im FamFG-, ArbGG- und VwGO-Verfahren sowie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

In Abschnitt D. (→ Rn. 28 ff.) finden sich Gedanken zur Zukunft des gerichtlichen (Zivil-)Verfahrens über den elektronischen Rechtsverkehr hinaus, welcher allerdings – zusam-

1 Vgl. hierzu etwa *Bernhardt/Leeb* in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6.

2 Vgl. hierzu etwa *Heckmann* in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 5.

3 Vgl. hierzu etwa *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, 49 ff.

4 BGBl. 2013 I 3786.

2 § 6 Elektronischer Rechtsverkehr

men mit der elektronischen Akte – Grundlage und Ausgangspunkt dieser Entwicklungen bildet.⁵

B. Elektronischer Rechtsverkehr in der Zivilgerichtsbarkeit

- 3 Neben dem bereits erwähnten Gesetz aus 2013 finden sich weitere zentrale Regelungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs⁶ aus 2017, das in weiten Teilen bereits zum 1.1.2018 in Kraft trat.

I. Elektronisches Dokument, § 130 a ZPO

1. Anwendungsbereich

- 4 Nach dem Wortlaut des § 130 a Abs. 1 ZPO können **vorbereitende Schriftsätze** (§ 129 ZPO) und deren Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden, ebenso Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter, soweit hierfür die Schriftform vorgeschrieben ist. Über die Verweisungsvorschriften der §§ 253 Abs. 4, 519 Abs. 4, 520 Abs. 5, 549 Abs. 2, 551 Abs. 4 und 575 Abs. 4 S. 1 ZPO erweitert sich der Anwendungsbereich auf **bestimmende Schriftsätze**.

2. Anforderungen an das elektronische Dokument

- 5 § 130 a Abs. 2–4 ZPO bilden gewissermaßen den Kern der Vorschrift, namentlich in Form der Anforderungen, die ein elektronisches Dokument erfüllen muss, um formwirksam bei Gericht eingegangen zu sein. Das Dokument muss einerseits zur Bearbeitung durch das Gericht **geeignet** sein, andererseits muss es **qualifiziert elektronisch signiert** oder lediglich einfach elektronisch signiert, aber dafür auf einem sog. **sicheren Übermittlungsweg** iSd § 130 a Abs. 4 ZPO eingereicht worden sein. Insbesondere die einfache E-Mail genügt – mit Blick auf die Sicherstellung von Integrität und Authentizität des übermittelten Dokuments – diesen Vorgaben nicht. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zeigt, dass die Missachtung dieses Umstands schon vielfach zu unzulässigen Einreichungen bei Gerichten und Behörden geführt hat.⁷

a) Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

- 6 § 130 a Abs. 2 S. 1 ZPO verweist lediglich abstrakt auf die notwendige Geeignetheit des Dokuments zur Bearbeitung durch das Gericht. Die technischen Vorgaben hierfür, etwa zum erforderlichen Dateiformat, enthält die **Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung** (ERVV).⁸ So sind die Dokumente nach § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV in druckbarer, kopierbarer und – soweit technisch möglich – durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Erfüllt das eingereichte Dokument diese Anforderungen nicht, kann es bei Gericht nicht fristwährend (vgl. § 130 a Abs. 5 ZPO) eingehen. Das Risiko hierfür trägt der Einreicher; zum Ausgleich hierfür muss er nach § 130 a Abs. 6 S. 1 ZPO unverzüglich auf Einreichungsmängel betreffend die technischen Vorgaben hingewiesen werden. Der Einreichende wird zusätzlich durch die Eingangsfiktion des § 130 a Abs. 6 S. 2 ZPO geschützt: Selbst wenn das Dokument zur Bearbeitung durch das Gericht nicht geeignet ist, gilt es als fristwährend zugegangen, sofern der Absender es unverzüglich in geeigneter Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem ungeeigneten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Auf ein etwaiges Verschulden der ersten, ungenügenden Einreichung kommt es nicht an.⁹
- 7 Nachdem weder § 130 a Abs. 2 S. 2 ZPO noch die ERVV ein Verbot der Verwendung von Umlauten und/oder Sonderzeichen im Dateinamen vorsehen, ist nach dem BGH eine solche Einreichung, die vermutlich aufgrund dieses Fehlers bei Gericht nicht angekommen

5 Ebenso *Vogelgesang/Krüger* jM 2020, 90 (95).

6 BGBl. 2017 I 2208.

7 Vgl. nur *Bernhardt/Leeb* in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 267 Fn. 486 mwN.

8 BGBl. 2017 I 3803.

9 BeckOK ZPO/v. Selle, 39. Ed. 1.12.2020, § 130 a Rn. 25.

ist, nicht als unwirksam anzusehen.¹⁰ Demgegenüber ist dem betreffenden Rechtsanwalt nach Auffassung des BFH lediglich Wiedereinsetzung vom Amts wegen zu gewähren, nachdem ihm dieser Umstand nicht bekannt sein konnte.¹¹

b) Qualifizierte elektronische Signatur bzw. einfache elektronische Signatur und Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg

Daneben muss das Dokument entweder mittels einer – unterschriftsersetzenden¹² – qualifizierten elektronischen Signatur (vgl. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO)¹³ der verantwortenden Person versehen¹⁴ oder von dieser¹⁵ zumindest einfach¹⁶ elektronisch signiert (vgl. Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO), aber auf einem sicheren Übermittlungsweg iSd § 130 a Abs. 4 ZPO eingereicht worden sein, der das Unterschrittforderungnis seinerseits ersetzt,¹⁷ § 130 a Abs. 3 S. 1 ZPO. Seit 1.1.2020 stellt § 130 a Abs. 3 S. 2 ZPO klar, dass diese Vorgabe nicht für beigefügte Anlagen gilt. Für die anwaltliche Praxis am bedeutsamsten ist dabei die Einreichung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welches nach § 130 a Abs. 4 Nr. 2 ZPO iVm § 31 a BRAO – ebenso wie das besondere elektronische Notarpostfach (beN), §§ 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, 78 n BNotO, – einen sicheren Übermittlungsweg darstellt.¹⁸

Als weitere sichere Übermittlungswege sind die absenderbestätigte De-Mail, § 130 a Abs. 4 Nr. 1 ZPO, und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO), § 130 a Abs. 4 Nr. 3 ZPO iVm §§ 6–9 ERVV, definiert. Die bewusst technikoffene Formulierung der Norm kommt darin zum Ausdruck, dass in § 130 a Abs. 4 Nr. 4 ZPO die Möglichkeit vorgesehen ist, weitere bundeseinheitliche Übermittlungswege per Rechtsverordnung als „sicher“ zu bestimmen, wovon bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde. In der Diskussion befindlich war dies zunächst mit Blick auf sog. **Beschleunigte Online-Verfahren**,¹⁹ wobei nach den Reformvorschlägen bei spezialisierten Amtsgerichten Klagen bis zur dortigen Streitwertgrenze von 5.000 EUR über eine Online-Eingabemaske, auch über Smartphone und Tablet, eingereicht werden können.²⁰ Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften²¹ die Einrichtung sog. besonderer elektronischer Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) vor, § 130 a Abs. 4 Nr. 4 ZPO-E. Ferner soll – mit Blick auf die Bürger – in § 130 a Abs. 4 Nr. 5 ZPO-E der Übermittlungs-

10 BGH NZA 2020, 1199.

11 BFH NJW 2019, 2647.

12 Musielak/Voit/Stadler § 130 a Rn. 4.

13 VO (EU) Nr. 910/2014, ABl. 2014 L 257, 73, ber. ABl. 2015 L 23, 19 und ABl. 2016 L 155, 44.

14 Weiterführend BeckOK ZPO/v. Selle, 39. Ed. 1.12.2020, § 130 a Rn. 12 ff.

15 Die das Dokument signierende und damit verantwortende Person muss mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmen, BAG NJW 2020, 2351 sowie BSG BeckRS 2020, 40543.

16 Hierfür genügt die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift, BAG NJW 2020, 3476.

17 Zöller/Greger § 130 a Rn. 2.

18 Zu den Einzelheiten – vor allem mit Blick auf die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Einreichung mittels beA – Bernhardt/Leeb in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 278 ff. mwN sowie die Rechtsprechungsübersicht unter → Rn. 17.

19 Hierzu Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 76 ff., abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (zuletzt abgerufen am 1.3.2021); vgl. hierzu auch bereits Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, Abschlussbericht, 78 ff., abrufbar unter: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschlusse/TOPI_11_Abschlussbericht.html (zuletzt abgerufen am 1.3.2021), der noch eine Streitwertgrenze von 2.000 EUR vorsah.

20 So noch Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, Abschlussbericht, S. 95 ff., auch zu weiteren notwendigen Änderungen in der ZPO. Hierfür haben sich auch die Justizminister der Länder auf der Frühjahrskonferenz 2019 ausgesprochen, vgl. Ziffer 6 des Beschlusses zu diesem Punkt, abrufbar unter: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschlusse/TOPI_11_Abschlussbericht.html (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

21 Abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ausbau-ERV_V.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

2 § 6 Elektronischer Rechtsverkehr

weg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)²² und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicher anerkannt werden.

3. Eingangszeitpunkt

- 10 Die **Speicherung** auf der – je nach gewähltem Übermittlungsweg unterschiedlichen – Empfangseinrichtung des Gerichts markiert nach § 130 a Abs. 5 S. 1 ZPO den Eingangszeitpunkt des elektronischen Dokuments.²³ Wird demgegenüber (auch nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Serviceeinheit) ein im Original unterzeichneter Schriftsatz als PDF-Anhang einer einfachen E-Mail an das Gericht verschickt, geht ein solches Dokument in Ermangelung der Anforderungen an ein elektronisches Dokument iSd § 130 a Abs. 2–4 ZPO – und damit als *schriftliches* Dokument²⁴ – nach ständiger Rechtsprechung des BGH erst dann zu, wenn dem Gericht ein Ausdruck der PDF-Datei vorliegt.²⁵
- 11 Die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130 a Abs. 5 S. 2 ZPO eröffnet für den Einreichenden die wichtige **Kontrollmöglichkeit**, ob für ihn noch etwas zu veranlassen ist oder die Einreichung in vollem Umfang erfolgreich war.²⁶

II. Formulare; Verordnungsermächtigung, § 130 c ZPO

- 12 § 130 c ZPO bildet eine wichtige, gleichwohl oftmals wenig präzise und bislang vom Verordnungsgeber auch noch nicht genutzte Vorschrift für weitere Digitalisierungsvorgänge innerhalb der Justiz. Sie *ermöglicht* insbesondere die **formularbasierte Einreichung** der Klageschrift und/oder Klageerwiderung,²⁷ was auch bei der rechtspolitischen Diskussion um die Schaffung eines Beschleunigten Online-Verfahrens relevant wird, ohne dass dadurch aber natürlich die Schaffung einer praktikablen Authentifizierungsmöglichkeit für Naturalparteien obsolet wird.²⁸
- 13 Weitere denkbare Anwendungsfälle für mögliche (Online-)Formulare sind im Einklang mit der Gesetzesbegründung etwa der Kostenfestsetzungsantrag, die Anzeige von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilfverfahren sowie der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil bzw. einen Vollstreckungsbescheid.²⁹ Der besondere Mehrwert für die Gerichte (und somit zumindest mittelbar auch für die Parteien) läge in der nach § 130 c S. 2 ZPO optional anzuordnenden, zusätzlichen Verpflichtung zur Übermittlung der **Strukturdaten** in maschinenlesbarer Form, nachdem diese die Grundlage für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der Daten bilden.³⁰

22 BGBl. 2017 I 3122, 3138.

23 Die Speicherung um 0:05:12 Uhr am Folgetag des Fristablaufs ist natürlich verfristet, VGH München BeckRS 2019, 27555.

24 So ausdrücklich (mit Blick auf den inhaltsgleichen § 55 a VwGO) OVG Bautzen NVwZ-RR 2020, 92.

25 Zuletzt BGH BeckRS 2020, 4237.

26 Vgl. BT-Drs. 17/12634, 26. In diesem Zusammenhang ergeben sich zahlreiche Parallelen zur Einreichung mittels Telefax und damit der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung, vgl. *Bernhardt/Leeb* in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 296 ff. mwN sowie die Rechtsprechungsübersicht unter → Rn. 17.

27 Zöller/Greger § 130 c Rn. 1.

28 Auch das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 80 ff., abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (zuletzt abgerufen am 1.3.2021), erwähnt mit Recht die „Unterstützung des Verfahrens durch elektronische Eingabe- und Abfragesysteme“, ohne dabei allerdings auf § 130 c ZPO abzustellen.

29 BT-Drs. 17/12634, 27. Demgegenüber bildet die Vorschrift zumindest de lege lata noch keine Grundlage für den sog. strukturierten Parteivortrag, vgl. hierzu *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 195 ff. Vgl. zu diesem Themenkreis auch das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 31 ff., abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

30 So bereits BT-Drs. 17/12634, 27.

III. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden, § 130 d ZPO (ab 1.1.2022)

§ 130 d ZPO Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden (gültig ab 1.1.2022)

14

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. ³Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Während die sog. passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt (vgl. § 31 a Abs. 6 BRAO; Verstöße werden inzwischen auch berufsrechtlich sanktioniert),³¹ tritt die (volle) aktive Nutzungspflicht gem. § 130 d S. 1 ZPO mit der harten Sanktion der Unwirksamkeit der Prozessklärung³² für den Fall der Nichtbeachtung erst zum 1.1.2022 in Kraft, sofern die Landesregierungen nicht von der im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Opt-in-Klausel Gebrauch gemacht haben, diesen Zeitpunkt auf 1.1.2020 oder 1.1.2021 vorzuverlegen.³³ In der anwaltlichen Praxis ist damit zwingend vor Einreichung fristwahrender Schriftstücke – gerade bei auswärtigen Gerichten – zu prüfen, ob nicht eine solche Rechtsverordnung erlassen wurde. Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben einer punktuellen Nutzungspflicht im Zusammenhang mit § 174 ZPO (→ Rn. 19) auch schon derzeit teilweise von den Instanzgerichten bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts die Einreichung fristwahrender Schriftsätze mittels des beA verlangt wurde.³⁴ Eine abschließende höchstrichterliche Klärung dieser Frage steht bislang noch aus, allerdings ließ der X. Zivilsenat des BGH seine Tendenz in einem Obiter Dictum erkennen: Jedenfalls müsse – was vom Senat einzig zu entscheiden war – ein Patentanwalt im Fall einer Störung des gerichtlichen Faxgeräts nicht kurz vor Fristablauf von Telefax zu beA zu wechseln, weil ein solches Postfach nur für Rechtsanwälte eingerichtet ist.³⁵ Ob für Rechtsanwälte etwas anderes gelte, sei mit Blick auf die „relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht werden“ zweifelhaft.³⁶ Unter diesem Gesichtspunkt bestünden Zweifel daran, ob das beA auf dieser Grundlage in seiner derzeitigen Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf biete als ein Telefax-Dienst.³⁷ Ende 2020 äußerte sich der III. Zivilsenat des BGH zu diesem Themenkreis. Er vertritt die Auffassung, die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Prozessbevollmächtigte der Partei das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt hat und mit seiner Nutzung nicht vertraut ist.³⁸ Mithin wird jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die verpflichtende Nutzung des

31 Vgl. AnwG Nürnberg BeckRS 2020, 7099, welches der betroffenen Anwälten einen Verweis sowie eine Geldbuße von 3.000 EUR auferlegt hat. Auch etwaig fehlende technische Kenntnisse zur Bedienung müsse sich der Anwalt aneignen, so das LAG SchlH NZA-RR 2019, 659.

32 *Bernhardt/Leeb* in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 222 mwN.

33 So gilt etwa seit 1.1.2020 innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holsteins (vgl. hierzu den inhaltsgleichen § 46 g ArbGG) bereits die aktive Nutzungspflicht des beA, vgl. die Landesverordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 13.12.2019, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektronischejustiz/Downloads/landesverordnung_pflcht_rechtsverkehr.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 1.3.2021). Die fehlende Bereitschaft zur aktiven beA-Nutzung führt nach Meinung des LAG SchlH – BeckRS 2020, 17628 – zur Versagung der Anwaltsbeirdnung im Rahmen der PKH.

34 OLG Dresden NJW 2019, 3312; LG Krefeld NJW 2019, 3658; aA LG Mannheim NJW 2020, 940.

35 BGH NJW 2020, 2194 (2195).

36 BGH NJW 2020, 2194 (2196).

37 BGH NJW 2020, 2194 (2196).

38 BGH NJW 2021, 390 (392 f.).

2 § 6 Elektronischer Rechtsverkehr

beA als Telefax-Backup für Rechtsanwälte – zumindest für den noch „ungeübten“ Nutzerkreis – wohl eher abzulehnen sein.

- 16 Die vorgenannte harte Sanktion im Blick, hat der Gesetzgeber durch § 130 d S. 2 ZPO die Möglichkeit der **Ersatzeinreichung** auf herkömmlichem Weg (und damit insbesondere mittels Telefax) vorgesehen, soweit eine vorübergehende technische Störung die Einreichung verhindert. Gerade angesichts der häufigen beA-Ausfälle ist festzuhalten, dass von den Störungen nach § 130 d S. 2 ZPO sowohl solche aufseiten des Gerichts als auch des Einreichenden erfasst sind, was sich nicht zuletzt auch am offenen Wortlaut festmachen lässt.³⁹ Nicht zu vergessen im Zuge einer solchen Ersatzeinreichung sind jedoch die unverzügliche Glaubhaftmachung der technischen Unmöglichkeit und die ggf. notwendige Nachreichung des elektronischen Dokuments gem. § 130 d S. 3 ZPO.
- 17 **Inkurs: Rechtsprechungsübersicht zu haftungsrelevanten Fehlerquellen bei der beA-Nutzung**
- BGH NJW 2020, 1809: Pflicht zur Postausgangskontrolle zur Vermeidung von Schriftsatzverwechslungen anhand zuvor sinnvoll verbogener Dateinamen
 - BAG NJW 2019, 2793: Pflicht zur Belehrung des Kanzleipersonals über den Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung und die Pflicht zu dessen Kontrolle; Pflicht zur Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen (ebenso OLG Saarbrücken NJW-RR 2020, 183)
 - BAG NJW 2020, 258: Formwirksamer Versand durch Kanzleipersonal nur unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (ebenso OLG Braunschweig NJW 2019, 2176)
 - BAG NJW 2020, 2351: Einreichung auf sicherem Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur nur bei Übereinstimmung zwischen signierender Person und tatsächlichem Versender
 - BAG NJW 2020, 3476: Einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes für einfache Signatur bei der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg ausreichend
 - BSG BeckRS 2020, 40543: Einreichung auf sicherem Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur nur bei Übereinstimmung zwischen signierender Person und tatsächlichem Versender
 - VerfGH Rheinland-Pfalz NJW 2020, 604: Pflicht zur Kontrolle der Eingangsbestätigung neben Versand als solchem auch auf Vollständigkeit der Übermittlung (Anlagen)
 - OLG Koblenz NJW 2020, 1823: Pflicht zur Erkundigung bei fehlendem Erhalt einer automatisierten Eingangsbestätigung nach Versand über das beA sowie ggf. Versuch der Übermittlung auf einem anderen Weg
 - ArbG Lübeck BeckRS 2019, 16942: Keine Befugnis des Anwalts zur Weitergabe der beA-Karte samt PIN (zB zum Zwecke der Urlaubsvertretung)

IV. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung, § 174 ZPO

1. Zustellung elektronischer Dokumente

- 18 § 174 Abs. 3 ZPO ermöglicht die Zustellung von **elektronischen Dokumenten** an den in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Adressatenkreis auf einem von diesen notwendigerweise zu eröffnenden, sicheren Übermittlungsweg, ohne dass hierfür – wie bei den anderen Verfahrensmitgliedern, § 174 Abs. 1 S. 2 ZPO – deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist. Für Rechtsanwälte ergibt sich hier angesichts der passiven Nutzungspflicht des beA und dem damit notwendigerweise einhergehenden, empfangsbereiten Verhalten des Postfachs keine weitergehenden Handlungspflichten. Unter den elektronischen Dokumenten im Sinne der Vorschrift sind einerseits solche nach § 130 a ZPO als auch solche nach § 130 b ZPO (gerichtliche elektronische Dokumente) zu verstehen.⁴⁰ Für den Zustellzeitpunkt kommt es auch bei der Übersendung von elektronischen Dokumenten an das beA nicht

39 Bernhardt/Leeb in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 220 ff. mwN.

40 BeckOK ZPO/Dörndorfer, 39. Ed. 1.12.2020, § 174 Rn. 8.

auf den Zeitpunkt an, in dem das zuzustellende Dokument in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.⁴¹ Maßgeblich ist vielmehr, wann der Rechtsanwalt das Dokument tatsächlich und empfangsbereit entgegengenommen und dass er dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.⁴²

2. Nachweis der Zustellung mittels elektronischer Dokumente bzw. elektronischer Empfangsbekanntnisse

Für den erforderlichen Nachweis der Zustellung *schriftlicher* Dokumente kann das Empfangsbekanntnis schriftlich, mittels Telefax oder auch als elektronisches Dokument iSd § 130 a ZPO zurückgesandt werden, § 174 Abs. 4 S. 2 ZPO. Demgegenüber ist der Nachweis des Zugangs eines bereits *elektronisch* zugestellten Dokuments nach § 174 Abs. 4 S. 3–6 ZPO auch durch ein **elektronisches Empfangsbekanntnis** zu führen, wofür entweder der vom Gericht übersandte strukturierte Datensatz oder – sofern dies nicht möglich ist – das elektronische Empfangsbekanntnis wiederum als bloßes elektronisches Dokument iSd § 130 a ZPO zu übermitteln ist. Verstöße gegen die sanktionslos ausgestaltete Vorschrift, darunter insbesondere die Rücksendung eines Empfangsbekanntnisses in Papierform, wirken sich allerdings nicht auf die Wirksamkeit der Zustellung aus, da jedenfalls Heilung nach § 189 ZPO eintritt.⁴³

V. Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung, § 299 Abs. 3 ZPO

Wie die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung zu erfolgen hat, hat § 299 Abs. 3 ZPO zum Gegenstand. Ein Anspruch darauf, in Papierform geführte Akten(-bestandteile) zu digitalisieren und die Akteneinsicht nach Maßgabe dieser Vorschrift zu gewähren, besteht nicht.⁴⁴

Den Regelfall bildet nach § 299 Abs. 3 S. 1 ZPO der Abruf (inkl. Download)⁴⁵ über ein für jedermann zugängliches, elektronisches **Akteneinsichtsportal**, abrufbar unter: <https://www.akteneinsichtsportal.de/>⁴⁶. Dies führt in der anwaltlichen (wie gerichtlichen) Praxis zu zahlreichen Vorteilen: Neben entfallender Organisation von Abholung und Rückgabe sowie der manuellen Anfertigung von Kopien kommt vor allem eine Versagung der Akteneinsicht mit dem Argument, dass die Akte anderweitig benötigt wird, nicht mehr in Betracht.⁴⁷ Soweit dieser Form der Einsichtnahme keine wichtigen Gründe entgegenstehen, kann nur auf besonderen Antrag hin auf die beiden weiteren Varianten ausgewichen werden, konkret die Einsichtnahme in den **Diensträumen** oder die Übermittlung eines **Aktenausdrucks** bzw. Datenträgers (§ 299 Abs. 3 S. 2–4 ZPO). Als wichtige Gründe für die Gewährung der beiden genannten Alternativformen der Akteneinsicht kommen darüber hinaus insbesondere vorübergehende technische Störungen in Betracht.⁴⁸

VI. Beweiskraft elektronischer Dokumente und gescannter öffentlicher Urkunden, §§ 371 a, 371 b ZPO

1. Elektronische Dokumente

Private und öffentliche elektronische Dokumente werden in ihrer Beweiskraft privaten und öffentlichen Urkunden gleichgestellt, §§ 371 a Abs. 1 S. 1, 416 ZPO bzw. §§ 371 a Abs. 3 S. 1, 415, 417, 418 ZPO. Bei der **Abgrenzung** zwischen privaten und öffentlichen elektronischen Dokumenten muss in einem ersten Schritt die Legaldefinition des § 371 a Abs. 3 S. 1 ZPO herangezogen werden. Lässt sich das betreffende Dokument nicht darunter subsumieren, liegt ein privates elektronisches Dokument vor und es gelten ausschließ-

41 OVG Schleswig BeckRS 2020, 579 mwN.

42 OVG Schleswig BeckRS 2020, 579 mwN.

43 Statt vieler Müller NZS 2018, 207 (213); vgl. auch OVG Schleswig BeckRS 2020, 579.

44 So mit Blick auf den weitgehend inhaltsgleichen § 78 FGO BFH DStRE 2020, 169.

45 Zöller/Greger § 299 Rn. 4 a.

46 Zuletzt abgerufen am 1.3.2021.

47 Ebenso BeckOK ZPO/Bacher, 39. Ed. 1.12.2020, § 299 Rn. 40.

48 BT-Drs. 18/12203, 81.

2 § 6 Elektronischer Rechtsverkehr

lich die Vorgaben des § 371 a Abs. 1, Abs. 2 ZPO. Unter ein privates elektronisches Dokument ist insbesondere das zurückgesandte elektronische Empfangsbekanntnis (§ 174 Abs. 4 S. 3 ZPO; → Rn. 19), zB eines Rechtsanwalts, zu fassen.⁴⁹ Dieses erbringt nach Maßgabe der §§ 371 a Abs. 1 S. 1, 416 ZPO Beweis sowohl für die Entgegennahme des in ihm bezeichneten Schriftstücks als auch für den Zeitpunkt von dessen Empfang.⁵⁰ Auch beim elektronischen Empfangsbekanntnis ist jedoch der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der darin enthaltenen Angaben zulässig, wofür die Beweiswirkung zur Überzeugung des Gerichts vollständig entkräftet werden muss.⁵¹

- 23 § 371 a Abs. 1 S. 2 ZPO enthält für den **Empfänger** der betreffenden Erklärung eine Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises⁵² für solche privaten elektronischen Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und dies gem. Art. 32 eIDAS-VO validiert worden ist: Vermutet wird die Echtheit der qualifiziert elektronisch signierten Erklärung; für die Beseitigung des Anscheins müssen vom Beweisgegner Tatsachen in den Prozess eingebracht werden, die „ernstliche Zweifel“ daran begründen, dass die im elektronischen Dokument enthaltene Erklärung von der verantwortenden Person stammt. Hinsichtlich der Anforderungen an die „ernstlichen Zweifel“ herrscht – vor allem in Ermangelung (höchst-)richterlicher Rechtsprechung – in der Literatur bislang Uneinigkeit.⁵³ § 371 a Abs. 2 ZPO erstreckt den Anscheinsbeweis auch auf die Echtheit abseherbestätigter De-Mails.
- 24 Die §§ 371 a ff. ZPO werden zudem seit dem 1.7.2016 mit einigen bislang nicht in die ZPO aufgenommenen, materiellen Vorgaben der eIDAS-VO überlagert, was der Thematik eine besondere Komplexität verleiht.⁵⁴ Hierunter fallen etwa elektronische Siegel, Zeitsempel sowie Einschreiben.

2. Gescannte öffentliche Urkunden

- 25 Gescannten *öffentlichen* Urkunden kommt nach den Voraussetzungen des § 371 b S. 1 ZPO (Scanvorgang nach dem Stand der Technik sowie Bestätigung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung des elektronischen Dokuments mit der Urschrift) wiederum dieselbe Beweiswirkung zu wie öffentlichen Urkunden (§§ 415, 417, 418 ZPO). Sofern das Dokument und die Bestätigung jeweils qualifiziert elektronisch signiert sind, gilt die Echtheitsvermutung des § 437 Abs. 1 ZPO gem. § 371 b S. 2 ZPO auch für das gescannte elektronische Dokument. Über § 371 b S. 1 ZPO ebenfalls anwendbar sind die Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls (§ 165 ZPO) und des Urteilstatbestandes (§ 314 ZPO). Nachdem eine Spezialregelung über gescannte *private* Urkunden fehlt, muss das Gericht hierüber nach freier Beweiswürdigung befinden.⁵⁵

VII. Einreichung von Schutzschriften, §§ 945 a, 945 b ZPO

- 26 Rechtsanwälte sind gem. § 49 c BRAO für die Einreichung von Schutzschriften iSd § 945 a Abs. 1 S. 2 ZPO zur Nutzung des von der Landesjustizverwaltung Hessen geführten **Zentralen Schutzschriftenregisters**⁵⁶ verpflichtet. Einzelheiten regelt die Schutzschriftenregisterverordnung (SRV),⁵⁷ die auf der Verordnungsermächtigung des § 945 b ZPO basiert. Für die Vornahme der Einreichung kommt auch hier zuvörderst das beA in Betracht, § 2 Abs. 2, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 Nr. 2 SRV. Eine Missachtung dieser Formvorgabe führt aller-

49 OVG Saarlouis NJW 2019, 3664; BeckRS 2020, 2554.

50 OVG Saarlouis NJW 2019, 3664 (3665); BeckRS 2020, 2554.

51 OVG Saarlouis NJW 2019, 3664 (3665 mwN); BeckRS 2020, 2554.

52 So jedenfalls die herrschende Meinung, vgl. statt vieler BeckOK ZPO/Bach, 39. Ed. 1.12.2020, § 371 a Rn. 5.

53 Bernhardt/Leeb in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 427 ff. mwN.

54 Hierzu Bernhardt/Leeb in Heckmann jurisPK-Internetrecht, Kap. 6 Rn. 411 ff. mwN.

55 Zöller/Greger § 371 b Rn. 1.

56 Abrufbar unter: <https://schutzschriftenregister.hessen.de/> (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

57 BGBl. 2015 I 2135.

dings – bis einschließlich 31.12.2021 (§ 130 d ZPO; → Rn. 14 ff.) – nicht zur Unwirksamkeit der Einreichung.⁵⁸

C. Elektronischer Rechtsverkehr im FamFG-, ArbGG- und VwGO-Verfahren sowie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Überblick

27

	FamFG	ArbGG ⁵⁹	VwGO	StPO	OWiG
Elektronisches Dokument	§ 14 FamFG	§ 46 c ArbGG	§ 55 a VwGO	§ 32 StPO	§ 110 a OWiG
Formulare; Verordnungsermächtigung	§ 14 a FamFG	§ 46 f ArbGG	§ 55 c VwGO	§ 32 c StPO	§ 110 b OWiG
(Zukünftige) Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden	§ 14 b FamFG	§ 46 g ArbGG	§ 55 d VwGO	§ 32 d StPO	§ 110 c S. 1 OWiG iVm § 32 d StPO
Zustellung gegen Empfangsbeskennnis oder automatisierte Eingangsbestätigung	§ 15 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 FamFG iVm § 174 ZPO	§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm § 174 ZPO	§ 56 Abs. 2 VwGO iVm § 174 ZPO	§ 37 Abs. 1 StPO iVm § 174 ZPO	§ 46 Abs. 1 OWiG iVm § 37 Abs. 1 StPO iVm § 174 ZPO bzw. § 51 Abs. 1 OWiG iVm § 5 Abs. 5 VwZG ⁶⁰
Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung	§ 13 Abs. 5 FamFG iVm § 299 Abs. 3 ZPO	§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm § 299 Abs. 3 ZPO	§ 100 Abs. 2 VwGO	§ 32 f Abs. 1 StPO	§ 110 c S. 1 OWiG iVm § 32 f StPO
Beweiskraft elektronischer Dokumente und gescannter öffentlicher Urkunden	ggf. § 30 Abs. 1 FamFG iVm §§ 371 a, 371 b ZPO	§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG iVm §§ 371 a, 371 b ZPO	§ 98 VwGO iVm §§ 371 a, 371 b ZPO		
Einreichung von Schutzschriften ⁶¹		§§ 62 Abs. 2, 85 Abs. 2 ArbGG iVm §§ 945 a, 945 b ZPO			

D. Perspektiven einer digitalen (Zivil-)Justiz

28

Nicht zuletzt zur Sicherstellung der Fortentwicklung des Rechts, Schaffung von Rechtssicherheit und mithin zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in den Rechtsstaat ist es unerlässlich, dass öffentliche, staatliche Gerichtsverfahren auch in Zukunft stattfinden.⁶²

Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu befürworten, dass die Diskussionen um das **Beschleunigte Online-Verfahren** durch einen Vorstoß aus der Richterschaft weitergeführt

29

58 Zöller/G. *Vollkommer* § 945 a Rn. 2 mwN; Thomas/Putzo/Seiler § 945 a Rn. 3.

59 Vgl. zum elektronischen Rechtsverkehr in der arbeitsgerichtlichen Praxis *Brutsche-Klein/Neubert-Vardon/Remler* DRiZ 2020, 104.

60 Die Verweisung auf Zustellvorschriften der StPO bzw. letztlich der ZPO im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt lediglich im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Bußgeldverfahren; für Zustellungen im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist § 51 OWiG iVm § 5 Abs. 5 VwZG bzw. die entsprechende landesrechtliche Norm, zB in Bayern § 5 Abs. 5 VwZVG, maßgeblich.

61 §§ 945 a, 945 b ZPO sind über Verweisungen lediglich in der Arbeitsgerichtsbarkeit von Relevanz, nicht jedoch in einstufigen Anordnungsverfahren nach §§ 49 ff. FamFG sowie in den Fachgerichtsbarkeiten, Thomas/Putzo/Seiler, § 945 a Rn. 1.

62 *Rühl* JZ 2020, 809 (812 f. mwN).

2 § 6 Elektronischer Rechtsverkehr

werden.⁶³ Solche Verfahren würden immerhin einen kleinen, aber enorm wichtigen Schritt zur voranschreitenden Digitalisierung der Einreichungsmöglichkeiten bei den Gerichten darstellen. Denn es kann und wird nicht ausreichen, wenn unter dem Stichwort „Digitalisierung“ im justiziellen Bereich auch weiterhin lediglich das Mahnverfahren und Gutdeutsch genannt werden – selbst dann nicht, wenn seit der COVID-19-Pandemie Videokonferenzen im Parteienprozess hinzugekommen sind. Vielmehr wird über zeitgemäße Einreichungsmöglichkeiten und den Ablauf des Gerichtsverfahrens⁶⁴ hinaus – in Anlehnung an die Vorgänge in der freien Wirtschaft – auch die staatliche Justiz mit weiteren technologiegestützten Standardisierungs- und Automatisierungsmechanismen arbeiten müssen. Gleichsam lohnenswert ist ein Blick auf den Einsatz von KI-Systemen sowie der Blockchain-Technologie.

I. Expertensysteme

- 30 Auch in der gerichtlichen Praxis gibt es wiederkehrende Fragestellungen und Prüfungsschritte. Ihnen wird derzeit zumeist mit eigens erstellten Vorlagensammlungen und Mustern beigegeben; vereinzelt finden sich auch bereits von technikaffinen Richtern eigens programmierte Apps zur Unterstützung bei – in Wenn-Dann-Strukturen gut abbildbaren – Fragestellungen wie etwa die Bestimmung der Vergleichskosten oder die Berechnung des ersatzfähigen Kfz-Schadens.⁶⁵
- 31 Wird ein Gericht mit tausenden automatisiert erstellten und im Wesentlichen gleich gelagerten, umfangreichen Klagen – wie beispielsweise im VW-Dieselskandal oder zukünftig ggf. Schadensersatzklagen auf Basis von Art. 82 DS-GVO – überhäuft, tritt das Bedürfnis nach intelligenten Lösungen offen zutage. Regelbasierte Algorithmen kommen bislang etwa beim bereits erwähnten elektronischen Mahnverfahren zum Einsatz, wobei die formale Richtigkeit von Mahnanträgen automatisch geprüft wird.⁶⁶ In der Literatur finden sich bereits Vorschläge einer ebenso automatisierten Vor-Prüfung der Zulässigkeit und Schlüssigkeit von Klagen einerseits und Unterstützung des Richters bei der Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung andererseits,⁶⁷ aus der auch ein unverbindlicher Entscheidungsvorschlag resultieren kann.⁶⁸ Alle Anwendungsfelder vereint die letztlich verfassungsrechtliche Notwendigkeit nach freiwilliger Inanspruchnahme, unverbindlichem Output sowie der Letztverantwortlichkeit eines menschlichen Richters.

II. Blockchain und künstliche Intelligenz

- 32 Dass neue Schlüsseltechnologien wie die Blockchain ebenfalls mögliche Anwendungsfälle in der Justiz aufweisen, zeigt beispielsweise die Machbarkeitsstudie zur ersten Blockchain-Kooperation in der deutschen Justiz, welche ein blockchain-basiertes, elektronisches Gültigkeitsregister in den Blick nimmt.⁶⁹ Hierüber sollen wichtige Dokumente wie zB notarielle Vollmachten und Erbscheine im Rechtsverkehr schnell und rechtssicher verwaltet werden können, was die Zugriffsmöglichkeiten erheblich vereinfacht und Abläufe effektiviert.

63 Vgl. das – auch im Übrigen sehr lesenswerte – Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/oberlan-desgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

64 Hierzu ausführlich *Rühl* JZ 2020, 809 (813 f. mwN).

65 Vgl. die App „Richter-Tools“, die noch viele weitere hilfreiche Funktionen – auch im Bereich des Strafrechts – enthält: <https://www.janforth.de/richter-tools/> (zuletzt abgerufen am 1.3.2021).

66 *Rühl* JZ 2020, 809 (815).

67 *Rühl* JZ 2020, 809 (815) unter Verweis auf *Engel* JZ 2014, 1096 (1100).

68 Vgl. *Vogelgesang/Krüger* jM 2019, 398 (400), die in diesem Zusammenhang auch zu Recht auf die Notwendigkeit automatisierter Verschlagwortung von Entscheidungen hinweisen.

69 *Danninger et al.* in: BNotK/BMJV (Hrsg.), Das Blockchain-basierte Gültigkeitsregister, 2020, abrufbar unter: https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Pressemitteilungen/2020/Machbarkeitsstudie_Das_Blockchain-basierte_Gueltigkeitsregister.pdf (zuletzt abgerufen am 1.3.2021); vgl. ferner *Danninger* RD 2021, 109.

Auch der Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz in der Justiz liegt keineswegs per se fern – insbesondere dort, wo es um die Auswertung großer Datenmengen wie etwa im Bereich der Strafverfolgung geht. Konkret lässt sich – selbstverständlich nach Klärung zentraler Themen wie der Nicht-Diskriminierung, Nachvollziehbarkeit und Wahrung der Justizgrundrechte – vor allem über drei Einsatzbereiche nachdenken: Dokumentenanalyse, Dokumentenerstellung sowie Entscheidungsvorhersage.⁷⁰ 33

E. Fazit

Der elektronische Rechtsverkehr wird am 1.1.2022 den nächsten Meilenstein erreicht haben. Bis dahin ist vor allem auch der Anwaltschaft dringend anzuraten, interne Abläufe auf den Prüfstand zu stellen und auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichten hin zu optimieren. Nicht nur in Rechtsbereichen mit einem krisenbedingt etwas niedrigeren Geschäftsanfall lohnt es sich derzeit, den kurzfristig gewonnenen Freiraum für solche zukunftsorientierten Überlegungen zu nutzen. Dass deren Spektrum noch weit über die Organisation des Kommunikationswegs Anwalt zu Gericht und Gericht zu Anwalt hinausgehen sollte, versteht sich dabei von selbst. 34

⁷⁰ Hierzu *Rübl* in: Kaulartz/Braegelmann Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, 617 (618 ff.).